

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Gemäß § 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) und § 1 a, 3, 4, 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) wird hiermit zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen Folgendes verfügt und allgemein bekannt gegeben:

Nachdem in der Stadt Braunschweig der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt wurde, wird um die betroffenen Bienenstände ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist aus der anliegenden Karte ersichtlich. Die Karte des Sperrbezirks ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker, sowie aller Standorte der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Braunschweig, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, Telefon: 0531/470 5903, E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechend Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für:
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Stadt Braunschweig, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, kann Ausnahmen von den Nummern 2. bis 5. zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Begründung:

Das Institut für Bienenkunde Celle des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat in einem Bienenstand in Braunschweig bakteriologisch und mikroskopisch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut *Paenibacillus larvae*



nachgewiesen. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ist damit amtlich festgestellt worden. Gemäß § 10 Abs. 1 der BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Die Amerikanischen Faulbrut ist eine für den Menschen ungefährliche, anzeigepflichtige bakterielle Krankheit der Bienen, die sich schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten kann. Dies kann große wirtschaftliche Verluste für die Bienenhalter zur Folge haben. Zur Verhinderung einer Weiterverschleppung der Seuche gelten zunächst Schutzmaßnahmen für betroffene Bienenstände. Darüber hinaus sind aufgrund der unvermeidbaren Kontakte der Bienen zu Infektionsherden in ihrem Flugradius weitere Schutzmaßnahmen in einem Sperrbezirk erforderlich. Der Radius des Sperrbezirks muss die Flugweite der Bienen und damit den möglichen Seuchenausbreitungsbereich, vor allem in Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen in der Umgebung, berücksichtigen. Die relativ geringe Überschreitung des Mindestradius von einem Kilometer ist bei den konkreten Verhältnissen zur Bestimmbarkeit des Sperrbezirkes erforderlich und angemessen.

Die Maßnahme dient dem Schutz der Bienenstände in der Stadt Braunschweig gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut.

Da die getroffenen Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit unverzüglich wirksam werden müssen, wird von der Regelung der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gebrauch gemacht. Diese Verfügung gilt daher am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ordne ich die sofortige Vollziehung der Maßnahme an. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte dadurch keine aufschiebende Wirkung. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Ausbreitung der Bienenseuche und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes vermieden wird. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Jeder Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut ist sofort der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Braunschweig zu melden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Braunschweig, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, Tel. 0531 470 5903.



Gemäß § 26 BienSeuchV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Braunschweig, den 11. September 2019
i.V.

gez.
Ruppert
Stadtrat

Anlage

- Beschreibung des Sperrbezirks
- Karte des Sperrbezirks

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 276), zuletzt geändert durch Art 3 § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88)
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388).
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Beschreibung des Faulbrutsperrbezirkes

Ausgehend von der **Hannoversche Straße** in östlicher Richtung übergehend in die **Hildesheimer Straße**, dann rechts abbiegend über den **Sackring** in südlicher Richtung übergehend in den **Altstadtring** und den **Cyriaksring**, dann rechts abbiegend über die **Hugo-Luther-Straße**, südlich folgend in die **Arndtstraße**, übergehend in die Straße **Am Lehmanager** und die **Isarstraße** bis zur **Lichtenberg Straße**.

Der **Lichtenberg Straße** südl. folgend bis zur **Weserstraße**, diese entlang bis zur **Elbestraße** abbiegend in nördl. Richtung, dann links abbiegend in den Weg **Broitzemer Holz** in nördl. Richtung folgen, der östlichen Waldgrenze des **Timmerlaher Busch** in nördl. Richtung bis zum **Madamenweg 91** folgen. Vom **Madamenweg 91** östlich bis zum **Madamenweg 94**, dann links abbiegend in nördlicher Richtung in die Verbindungsstraße zwischen **Madamenweg** und **Hannoversche Straße**. Der **Hannoverschen Straße** östlich folgen bis zum Ausgangspunkt.

